

Neufassung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 13. Juli 2021

Reg. Nr. 20440 (3) 156

Nachstehend wird die Neufassung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bekannt gemacht. Sie ist auf der Grundlage von § 32 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung am 13. Juli 2021 durch das Landeskirchenamt genehmigt worden.

Mit Inkrafttreten der Neufassung am 1. August 2021 treten die Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 (ABl. 1996 S. A 36) einschließlich aller späteren Änderungen sowie

die Verordnung des Landeskirchenamtes vom 26. Januar 2016 (ABl. S. A 17) außer Kraft.

Dresden, am 13. Juli 2021

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Aufgrund von § 8 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 (ABl. 1996 S. A 36), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 26. Januar 2016 (ABl. S. A 17), hat die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am 13. Juli 2021 folgende Neufassung ihrer Ordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Zielsetzung und Zugehörigkeit

§ 1

(1) Die Evangelische Jugend in der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kurzform: Evangelische Jugend in Sachsen) ist ein selbständiges Werk der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend Landeskirche genannt – ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch das Evangelisch Lutherische Landeskirchenamt Sachsens.

(2) Der Evangelischen Jugend in Sachsen sind alle im Bereich der Landeskirche tätigen Gruppen evangelischer Jugendarbeit mit Jugendlichen auf kirchengemeindlicher, kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Ebene zuzurechnen, die sich der Landeskirche verpflichtet wissen. Zur Evangelischen Jugend in Sachsen gehören weiterhin alle im Bereich der Landeskirche tätigen und aufgenommenen Vereine und Verbände.

(3) Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin,

1. als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Alten und Neuen Testament beschrieben ist, den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen,
2. Gottes Wirken auch in der Begabung Jugendlicher zu sehen,
3. frühzeitig gesellschaftliche und geistliche Bewegungen wahrzunehmen, auf diese hinzuweisen und darauf zu reagieren,

4. für die junge Generation einzutreten, indem sie an die Interessen und Begabungen junger Menschen anknüpft, ihnen Mitbestimmung und Mitgestaltungsmöglichkeiten einräumt, ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre gesellschaftliche Verantwortungsbereitschaft und ihr soziales Engagement fördert und damit Jugendbildung und Jugendsozialarbeit betreibt.

(4) Das Zeichen der Evangelischen Jugend in Sachsen ist das Kugelkreuz.

(5) Die Vereine und Verbände, die der Evangelischen Jugend in Sachsen angehören, wissen sich der Landeskirche verbunden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vereines oder Verbandes durch Beschluss der Landesjugendkammer und Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Eigenständigkeit der Vereine und Verbände wird durch die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen nicht berührt.

(6) Die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Sachsen. Sie begleiten die Arbeit der heranwachsenden Generation und helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich dafür die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

(7) Alle Personen, die innerhalb der Evangelischen Jugend in Sachsen ehrenamtlich auf kirchenbezirklicher oder landeskirchlicher Ebene an Leitungsverantwortung teilhaben, müssen Glieder der Landeskirche sein.

(8) In den Gremien der Evangelischen Jugend sollen die unterschiedlichen Geschlechter angemessen vertreten sein.

II. Abschnitt

Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend in Sachsen

1. Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

§ 2

(1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Diese widmet der Begleitung der jungen Generation ihre besondere Aufmerksamkeit (§ 1 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung – KGO –).

(2) Die Kirchengemeinde unterstützt die ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit (§ 13 Abs. 1 Buchstabe c KGO).

(3) Auf Antrag aus der Jugendarbeit bzw. durch eigenen Beschluss bildet der Kirchenvorstand einen Gemeindejugendkonvent für die Dauer von zwei Jahren und überträgt ihm Aufgaben und Kompetenzen für die Jugendarbeit. Für die Tätigkeit des Gemeindejugendkonventes gelten die Vorschriften über die Ausschüsse von Kirchenvorständen sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Größe und Zusammensetzung des Gemeindejugendkonventes richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Dem Gemeindejugendkonvent sollen insbesondere angehören:

1. mindestens eine gewählte Person von jeder Gemeindejugendgruppe, die zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. eine Person aus dem Kreis der beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde,
3. eine Person als Vertretung der Sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit, wenn sie in Verantwortung der Kirchengemeinde durchgeführt wird,
4. ein Kirchenvorstandsmitglied, das vom Kirchenvorstand entsendet wird,
5. weitere Ehrenamtliche der Evangelischen Jugend, (z. B. von den im Bereich der Kirchengemeinde tätigen Vereinen der Ev. Jugend wie CVJM, EC, VCP), die auf Vorschlag der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Personen vom Kirchenvorstand berufen werden und zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 1 und 5 soll größer sein, als die Anzahl der übrigen Mitglieder des Gemeindejugendkonventes.

(5) Kirchengemeinden in einem Schwesterkirchverhältnis, einem Kirchengemeindebund oder einem Kirchspiel können einen gemeinsamen Gemeindejugendkonvent bilden.

Struktureinheiten, die eine Region (§ 10a KGO) abbilden oder mehrere Struktureinheiten einer Region können einen Regionalen Gemeindejugendkonvent bilden.

In diesen Fällen sind die Aufgaben und die Kompetenzverteilung nach Maßgabe dieser Ordnung zu regeln und auf den Wirkungsbereich zu übertragen.

(6) Der Gemeindejugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit in der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand,
2. Koordinierung, Planung und Gestaltung der Jugendarbeit sowie Verwirklichung besonderer Vorhaben im Rahmen der Zielsetzung, sofern diese Aufgaben nicht an andere Personen delegiert wurden,
3. Vorschläge für die Berufung ehrenamtlich Mitarbeitender in den Kirchenvorstand (§ 12 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung),
4. Anhörung vor der Anstellung von beruflich Mitarbeitenden mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit,
5. Beantragung kirchengemeindlicher Finanzmittel für die Jugendarbeit sowie Verfügung über die vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit bereit gestellten Gelder,

sonstigen Mittel und Räume mit Rechenschaftspflicht,

6. Förderung, Anleitung sowie Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen in der Kirchengemeinde,
7. Beantragung von Drittmitteln für die Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung.

2. Jugendarbeit im Kirchenbezirk

§ 3

(1) Die Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenbezirks umfasst alle Arbeitsformen, die der Stärkung der Evangelischen Jugend in der Kirchengemeinde durch die größere Gemeinschaft im Kirchenbezirk dienen (z. B. Offene Abende, Jugendtage, Jugendgottesdienste, Rüstzeiten, Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, Mitarbeitendenkreise und -seminare). Sie ist in die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des jeweiligen Kirchenbezirks eingebunden und arbeitet mit den anderen dort vorfindlichen Arbeitsbereichen zusammen.

(2) Zielstellungen der Jugendarbeit im Kirchenbezirk sind:

1. Einübung des christlichen Glaubens und sachgemäße Verkündigung,
2. Einsatz für die Belange der Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
3. Schulung von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen sowie
4. Vernetzung der Jugendgruppen im Kirchenbezirk.

(3) Im Kirchenbezirk wird ein Bezirksjugendkonvent gebildet. Dieser tritt jährlich zusammen und wird von der Bezirksjugendkammer einberufen.

Jede der zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks gehörenden Jugendgruppen delegiert mindestens eine Person in den Bezirksjugendkonvent. Außerdem gehören alle aus dem Bereich des Kirchenbezirks entsandten Mitglieder des Landesjugendkonvents und die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer dazu.

Die Bezirksjugendwartin oder der Bezirksjugendwart nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.

(4) Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirks hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von aktuellen Fragen der Evangelischen Jugend,
2. Entgegennahme der Berichte aus dem Landesjugendkonvent und der Bezirksjugendkammer,
3. Austausch und Vernetzung der Jugendgruppen,
4. Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendkammer nach § 3 Abs. 6 Nummer 1,
5. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,
6. Einbringen von Anträgen an die Bezirksjugendkammer.

Die vom Bezirksjugendkonvent gewählten Personen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weitere Aufgaben werden in der jeweiligen Bezirksjugendordnung geregelt.

(5) Im Kirchenbezirk wird eine Bezirksjugendkammer gebildet. Mehrere Kirchenbezirke können eine gemeinsame Bezirksjugendkammer bilden. Insoweit gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß. Die Bezirksjugendkammer vertritt die Belange der Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Der Kirchenbezirksvorstand soll der Bezirksjugendkammer Aufgaben und

Kompetenzen für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk übertragen, die im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand wahrzunehmen sind. Die Bezirksjugendkammer ist dem Kirchenbezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Für die Tätigkeit der Bezirksjugendkammer gelten die Vorschriften des Kirchenbezirksgesetzes sinngemäß, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(6) Der Bezirksjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die durch den Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirkes gewählten Personen,
2. der Bezirksjugendwart oder die Bezirksjugendwartin sowie die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer,
3. bis zu zwei weitere beruflich in der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes tätige Personen,
4. eine Person, die den Gemeindepädagogenkonvent vertritt,
5. ggf. weitere berufene Mitglieder, wobei die Vielgestaltigkeit der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten ist.

Die Anzahl der durch den Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirkes gewählten Mitglieder soll größer sein, als die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 2 bis 5. Das Nähere regelt die Bezirksjugendordnung.

(7) Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirkes, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf, unter Einbeziehung des Landesjugendpfarramtes erstellt wurde und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung von Bezirksjugendwarten und Bezirksjugendwartinnen, von Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern sowie von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern des Kirchenbezirkes,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Ausbildung Ehrenamtlicher, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung weiterer Drittmittel für die Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,

7. kritische Begleitung der beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes,
8. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidierenden für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss.
10. Wahl der Personen, die die Evangelische Jugend im Stadt- bzw. Kreisjugendring vertreten. Wird eine beruflich arbeitende Person gewählt, ist beim entsprechenden Anstellungsträger die Zustimmung einzuholen.

III. Abschnitt

Gremien der Evangelischen Jugend in Sachsen (Landesebene)

1. Der Landesjugendkonvent

§ 4

(1) Der Landesjugendkonvent ist die Vertretung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit. Er setzt sich aus den entsendeten Delegierten der Kirchenbezirke (§ 3 Abs. 4), der Vereine und Verbände der Jugendarbeit auf Landesebene (Landesvereine und -verbände), der Evangelischen Studierendengemeinden und des Arbeitsbereiches „Jugendarbeit Barrierefrei“ in der Landeskirche zusammen.

(2) Die Bezirksjugendkonvente der Kirchenbezirke, die Landesvereine und -verbände, der Zusammenschluss der sächsischen Evangelischen Studierendengemeinden sowie der Arbeitsbereich „Jugendarbeit Barrierefrei“ können jeweils drei stimmberechtigte Delegierte für drei Jahre in den Landesjugendkonvent entsenden. Die Delegierten dürfen zu Beginn der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Landesjugendkonvent kann weitere drei Mitglieder auf zwei Jahre berufen, die dieser Altersbegrenzung nicht unterliegen.

(4) Der Landesjugendkonvent arbeitet mit dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin zusammen.

§ 5

Aufgaben und Ziele des Landesjugendkonvents

(1) Gemeinsam mit der Landesjugendkammer und der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer nimmt der Landesjugendkonvent für die Jugendlichen im Bereich der Landeskirche die Verantwortung wahr. Durch seine Arbeit unterstützt er junge Menschen auf ihrem Glaubensweg, nimmt deren Anliegen auf und trägt dazu bei, dass die biblische Botschaft jugendgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.

(2) Er versucht, Herausforderungen und Potentiale junger Menschen im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu erfassen und in gemeinsamer Arbeit mit dem Landesjugendpfarrer oder der Landesjugendpfarrerin sowie den Mitarbeitenden in der Jugendarbeit zu bearbeiten.

(3) Im Landesjugendkonvent kommt die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Jugendarbeit zum Ausdruck. Er sieht darin Chancen zur wechselseitigen Bereicherung und Korrektur und nutzt dazu seine spezifischen Möglichkeiten, die in der thematischen Arbeit, der persönlichen Zurüstung, der methodischen Anleitung und im gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch

bestehen. Der Landesjugendkonvent stärkt die Zusammenarbeit zwischen denen, die in der Evangelischen Jugend in Sachsen aktiv sind.

(4) Der Landesjugendkonvent bietet sich den kirchlichen Leitungsgremien als Gesprächsgegenüber an. Er hat ständige Vertreterinnen und Vertreter in der Landesjugendkammer und Jugenddelegierte in der sächsischen Landessynode.

(5) Der Landesjugendkonvent sieht sich mit Jugendlichen anderer christlicher Kirchen verbunden, respektiert ihre Bekenntnisse und strebt eine ökumenische Zusammenarbeit mit ihnen an.

(6) Zu anstehenden Fragen äußert er sich in Form von Stellungnahmen, Vorlagen, Anträgen und Eingaben. Außerdem nutzt er die kirchlichen und öffentlichen Medien, um über seine Arbeit zu informieren und sie in seine Arbeit einzubeziehen.

§ 6

Vorstand des Landesjugendkonvents

(1) Der Landesjugendkonvent wählt einen Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Landesjugendkonvents zwischen dessen Tagungen wahr. Er ist dem Landesjugendkonvent für seine Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

2. Konvente der beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit

§ 7

(1) Die Jugendwarte und Jugendwartinnen, Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter sowie die Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer auf Kirchenbezirks- und Landesebene sind in besonderer Weise für die Jugendarbeit verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass das in der Landeskirche vorhandene Spektrum Evangelischer Jugend in ihrem Verantwortungsbereich zum Tragen kommt.

(2) Die beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit bilden Konvente, die dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen. Die Konvente entwickeln zusammen mit der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit.

(3) Einmal jährlich tagen die Konvente gemeinsam. Diese Tagung dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Qualifizierung.

3. Die Landesjugendkammer

§ 8

Zweck und Aufgabe der Landesjugendkammer

(1) Die Landesjugendkammer leitet gemeinsam mit dem Landesjugendpfarrer oder der Landesjugendpfarrerin die Evangelische Jugend in Sachsen. In ihr werden grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit (Situation der Jugendlichen, jugendgemäße Verkündigung, Jugenddankopfer, Finanz- und Mitarbeiterfragen, ökumenische Zusammenarbeit usw.) verhandelt.

(2) Sie berät und unterstützt die Landesjugendpfarrerin bzw. den Landesjugendpfarrer und die kirchenleitenden Organe und entscheidet in Grundsatzfragen der Jugendarbeit mit, die sich im Blick auf Jugendliche in Kirche und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugend gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Zum Aufgabenbereich der Landesjugendkammer gehören außerdem:

1. Beschlüsse über Anträge von Vereinen und Verbänden auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen,
2. Wahrnehmung der Lebenssituation der jungen Generation sowie Beratung und Beschlussfassung über Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der evangelischen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin,
3. Förderung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend in Sachsen,
4. Anregung und Planung landesweiter Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben (z. B. Jugenddankopfer, Mitarbeiterschulung, Jugendgroßveranstaltungen, Mitarbeit zu Kirchentagen),
5. gegenseitige Information über die Bereiche der Evangelischen Jugend,
6. Zusammenarbeit mit den Bereichen des kirchlichen Dienstes, in welchen die Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie jungen Erwachsenen in besonderer Weise bedacht wird,
7. Mitwirkung bei der Berufung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers und seiner Vertretung,
8. Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit Evangelischer Jugend und Stellungnahme zu politischen Fragen,
9. Entscheidung über die Verteilung der Mittel des „Sonderhaushaltes Jugenddankopfer“ und sonstiger Mittel für die Evangelische Jugend,
10. Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Sachsens, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen.

§ 9

Zusammensetzung der Landesjugendkammer

(1) Der Landesjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwölf Ehrenamtliche des Landesjugendkonventes,
2. eine Jugendpfarrerin oder ein Jugendpfarrer der Kirchenbezirke,
3. drei Personen aus dem Kreis der Jugendwarte, Jugendwartinnen, Jugendmitarbeiter und Jugendmitarbeiterinnen der Kirchenbezirke,
4. eine Person der Sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit,
5. drei leitende Personen unterschiedlicher Vereine und Verbände,
6. zwei Mitarbeitende aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen des Landesjugendpfarramtes,
7. der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied gibt es eine Vertretung.

(2) Der Landesjugendkammer gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer im Landesjugendpfarramt,

2. der stellvertretende Landesjugendpfarrer bzw. die stellvertretende Landesjugendpfarrerin, sofern diese Person nicht bereits nach Abs. 1 Nummer 2 der Landesjugendkammer angehört, sonst eine weitere Jugendpfarrerin oder ein weiterer Jugendpfarrer,
3. der oder die für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Dezernent oder Dezernentin des Landeskirchenamtes oder eine andere vom Landeskirchenamt bestimmte Person,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Hochschule Dresden,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werkes / Landesverband.

Für jedes beratende Mitglied gibt es eine Vertretung.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Gremien oder Stellen gewählt. Die beratenden Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummern 4 und 5 beruft die Landesjugendkammer auf Vorschlag der jeweils zuständigen Gremien oder Stellen. Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Landesjugendkammer aus, so ist von der zuständigen Stelle eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Arbeitsweise der Landesjugendkammer

(1) Die Landesjugendkammer tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Landeskirchenamt oder mindestens sechs ihrer Mitglieder dies verlangen.

(2) Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Landesjugendkammer ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Sitzungsordnung gemäß eingeladen wurde.

Sie beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen gelten. Bei allen Beratungen und Entschlüssen soll möglichst Einmütigkeit angestrebt werden.

Die Wahl des Vorstandes sowie Beschlüsse über eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind nur zulässig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Landesjugendkammer, unter ihnen der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin anwesend sind.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Bei ihren Beratungen beachtet die Landesjugendkammer besonders die Arbeitsergebnisse und Vorschläge der ehrenamtlichen Gremien.

(5) Die Landesjugendkammer kann je nach Notwendigkeit Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben einsetzen. Sie hat deren Arbeit zu begleiten.

(6) Über die Sitzungen der Landesjugendkammer ist Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder der Landesjugendkammer und das Landeskirchenamt.

(7) Die Landesjugendkammer kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Vorstand der Landesjugendkammer

(1) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden in der Landesjugendkammer wählt die Landesjugendkammer den Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin oder ein Mitglied des Landesjugendkonventes gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1. Wird ein Mitglied des Landesjugendkonventes zum oder zur Vorsitzenden gewählt, so ist die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer seine oder ihre Vertretung. Wird die Landesjugendpfarrerin zur Vorsitzenden oder der Landesjugendpfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Mitglied des Landesjugendkonventes die Vertretung.

(2) Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere von der Landesjugendkammer gewählte Mitglieder bilden den Vorstand der Landesjugendkammer. In ihm müssen sich mindestens zwei Mitglieder des Landesjugendkonventes befinden.

(3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Landesjugendkammer umzusetzen, und deren Aufgaben zwischen den Sitzungen wahrzunehmen.

(4) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden zwischen den Sitzungen der Landesjugendkammer nach Bedarf, in der Regel aller zwei Monate, zusammen. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Vorstands und das Landeskirchenamt.

(5) Seine Entscheidungen teilt der Vorstand allen Mitgliedern der Landesjugendkammer mit. Diese kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands und kann in besonderen Fällen diese Beschlüsse aufheben.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neubildung eines Vorstandes der Landesjugendkammer auf der von ihm einberufenen konstituierenden Sitzung der Landesjugendkammer im Amt.

4. Die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer und das Landesjugendpfarramt

§ 12

Berufung und Amtszeit

des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin

(1) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin wird im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung für die Dauer von 6 Jahren berufen.

(2) Die Pfarrstelle wird in der Regel im Amtsblatt der Landeskirche ausgeschrieben. In Abstimmung mit dem Vorstand werden der Landesjugendkammer bis zu drei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl vorgeschlagen. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Vom dritten Wahlgang an genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Berufung kann auf Antrag der Landesjugendkammer im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung verlängert werden.

(4) Die Landesjugendkammer wählt eine Jugendpfarrerin oder einen Jugendpfarrer zur stellvertretenden Landesjugendpfarrerin bzw. zum stellvertretenden Landesjugendpfarrer.

§ 13

Aufgaben des Landesjugendpfarrers bzw. der Landesjugendpfarrerin

(1) Als Vorsitzender bzw. Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende der Landesju-

gendkammer vertritt der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin die Interessen der Jugendarbeit in der Landeskirche, in der Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Gremien der Jugendarbeit im Bereich des Landes und auf Bundesebene.

(2) Er oder sie trägt als Leiter bzw. Leiterin des Landesjugendpfarramtes gegenüber dem Landeskirchenamt Verantwortung dafür, dass die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit ihre Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnehmen.

(3) Zum Dienst des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin gehört es insbesondere,

1. Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Jugendarbeit auszuüben,
2. die Entwicklung der Lebenssituation junger Menschen in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und zu beobachten,
3. gemeinsam mit den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Entwicklung im Leben und Glauben von jungen Menschen zu beobachten und durch Impulse und Inhalte Zeichen in der kirchlichen Jugendarbeit zu setzen,
4. für eine angemessene Vertretung der Jugendarbeit in den Gremien der Kirche und der Öffentlichkeit zu sorgen.

§ 14

Das Landesjugendpfarramt

(1) Das Landesjugendpfarramt ist die zentrale Dienststelle für die Jugendarbeit der Landeskirche und nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Sachsen wahr. Es ist dem Landeskirchenamt unmittelbar nachgeordnet. Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin leitet das Landesjugendpfarramt und vertritt es nach außen.

(2) Das Landesjugendpfarramt hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Landesjugendpfarramt trägt zur Umsetzung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele bei durch:

1. die Interessenvertretung von jungen Menschen in Kirche und Gesellschaft,
2. die Unterstützung und Vernetzung der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken,
3. die Unterstützung vielfältiger Mitwirkungsmöglichkeiten von jungen Menschen in den Strukturen evangelischer Jugendarbeit und in der Gesellschaft,
4. die partnerschaftliche Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Akteuren der Jugendarbeit und
5. die Verwaltung der Mittel der Evangelischen Jugend.

Es ist dem Landeskirchenamt und der Landesjugendkammer rechenschaftspflichtig.

IV. Abschnitt

Finanzen der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene

§ 15

(1) Für die Arbeit der Evangelischen Jugend werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts dem Landesjugendpfarramt Mittel bereitgestellt.

(2) Das Landesjugendpfarramt führt den Gesamthaushalt für die Evangelische Jugend. Die Einnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme des Jugenddankopfers, werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im Rahmen des Haushaltplanes der Landeskirche festgestellt. Für die Haushaltsführung gilt die landeskirchliche Haushaltordnung.

(3) Im Haushalt des Landesjugendpfarramts werden Grundbeiträge für die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonvents und der Mitarbeitendenkonvente ausgewiesen. Die Bewilligung von Zuschüssen für die Jugendarbeit aus landeskirchlichen Mitteln hat zur Voraussetzung, dass die Zuschussempfänger die Vorlage von Verwendungsnachweisen zusichern und Prüfrechte einräumen.

(4) Die Mittel des alljährlichen Jugenddankopfers werden in einem Sonderhaushalt vom Landesjugendpfarramt verwaltet. Über die Einnahmen und Ausgaben des Jugenddankopfers beschließt die Landesjugendkammer und gibt sie dem Landeskirchenamt zur Kenntnis.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. August 2021 in Kraft.

(2) [Außerkrafttreten]

(3) Änderungen dieser Ordnung beschließt die Landesjugendkammer. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Dresden, am 13. März 2021

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Georg Zimmermann
Landesjugendpfarrer
Stellvertretender Vorsitzender

¹ Es gilt die Fassung der Genehmigung des Landeskirchenamtes vom 13. Juli 2021.